

Politische Gemeinde Wäldi

# **Friedhof- und Bestattungsreglement**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Zuständigkeit und Organisation .....</b>	<b>2</b>
Art. 1 Zuständigkeit.....	2
Art. 2 Eigentumsverhältnisse.....	2
Art. 3 Nutzungsrechte.....	2
Art. 4 Unterhalt der Anlagen .....	2
Art. 5 Friedhofkommission .....	2
Art. 6 Bestattungsamt.....	2
Art. 7 Totengräber .....	3
Art. 8 Besoldungen .....	3
Art. 9 Rechnungswesen .....	3
Art. 10 Bestatter .....	3
<b>II. Bestattung .....</b>	<b>3</b>
Art. 11 Bestattungsbewilligung .....	3
Art. 12 Amtliche Todesanzeige .....	3
Art. 13 Organisation der Bestattung.....	3
Art. 14 Bestattungsfrist .....	3
Art. 15 Bestattungsart.....	3
Art. 16 Bestattungstermin .....	3
Art. 17 Kostenregelung Gebührenordnung .....	4
<b>III. Friedhof .....</b>	<b>4</b>
Art. 18 Pietät.....	4
Art. 19 Zugang / Aufsicht.....	4
Art. 20 Feiern und Veranstaltungen .....	4
Art. 21 Bepflanzung und Unterhalt.....	4
Art. 22 Anlagen und Einteilung der Gräber .....	4
Art. 23 Grabmale .....	4
Art. 24 Grabesruhe .....	5
Art. 25 Grabräumung .....	5
Art. 26 Haftung .....	5
<b>IV. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>5</b>
Art. 27 Rechtsmittel .....	5
Art. 28 Härtefälle .....	5
Art. 29 Änderung .....	6
Art. 30 Inkraftsetzung .....	6

**Übergeordnetes kantonales Recht**

- Gesetz über das Gesundheitswesen (810.1)

Gestützt auf § 45 des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 03. Dezember 2014 erlässt die Politische Gemeinde Wäldi folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)

## I. Zuständigkeit und Organisation

- Art. 1  
Zuständigkeit**                   <sup>1</sup> Die Politische Gemeinde Wäldi sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesen. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- Art. 2  
Eigentums-  
verhältnisse**                   <sup>1</sup> Der Friedhof Lipperswil (Parzelle 602) ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi.  
<sup>2</sup> Der Friedhof Wäldi (Parzelle 1004) ist Eigentum der Evangelischen Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi.
- Art. 3  
Nutzungsrechte**               <sup>1</sup> Die Evangelische Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi gewährt der Politischen Gemeinde Wäldi auf beiden Friedhöfen ein unentgeltliches Nutzungsrecht.  
<sup>2</sup> Die Abgrenzungen zwischen den Friedhofanlagen und den Kirchenanlagen werden im Situationsplan Anhang 1 geregelt.  
<sup>3</sup> Auf den Friedhöfen Lipperswil und Wäldi werden bestattet:  
    1. Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde  
    2. In der Gemeinde Verstorbene ohne festen Wohnsitz und Rücktransportgewähr  
    3. Andere Verstorbene können bestattet werden, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt. Besondere Gründe sind: früherer Wohnsitz oder nahe Hinterbliebene oder ähnlich. Die Friedhofkommission entscheidet über die Gesuche
- Art. 4  
Unterhalt der  
Anlagen**                         <sup>1</sup> Die Kosten des allgemeinen Unterhalts der Friedhofanlagen gehen grundsätzlich zu Lasten der Politischen Gemeinde Wäldi.  
<sup>2</sup> Sanierungen und andere bauliche Massnahmen werden in Absprache mit dem Gemeinderat und der Kirchenvorsteherschaft Lipperswil-Wäldi vorgenommen.
- Art. 5  
Friedhof-  
kommission**                   <sup>1</sup> Die Friedhofkommission setzt sich wie folgt zusammen:  
    - einem Mitglied des Gemeinderates (Vorsitz)  
    - einem Mitglied der Kirchenvorsteherschaft Lipperswil-Wäldi  
    - Leiter Bestattungsamt  
<sup>2</sup> Die Vertreter werden durch die entsprechenden Behörden selbständig bestimmt.  
<sup>3</sup> Die Friedhofkommission ist zuständig für Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen.  
<sup>4</sup> Die Friedhofkommission entscheidet über:  
    - die Gestaltung der Grabstätten und des Friedhofs  
    - die Räumung von Gräbern und Grabfeldeinteilung  
    - Änderung der Tarifordnung zuhanden des Gemeinderates  
    - Sanierungen und andere bauliche Massnahmen zuhanden des Gemeinderates und der Kirchenvorsteherschaft
- Art. 6  
Bestattungsamt**               <sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt den Leiter des Bestattungsamtes. Dieser führt die Bestattungskontrolle und ist für die Durchführung der Bestattung zuständig. Er organisiert und überwacht in Absprache mit der Friedhofkommission das

gesamte Bestattungswesen. Er führt das Protokoll der Friedhofkommission. Er ist zuständig für die Genehmigung der Grabmale.

- Art. 7  
Totengräber** <sup>1</sup> Der Totengräber wird vom Gemeinderat Wäldi gewählt und führt die Anordnungen des Leiter Bestattungsamtes aus.
- Art. 8  
Besoldungen** Die Besoldung und Entschädigung der Funktionäre im Bestattungswesen wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- Art. 9  
Rechnungswesen** Das Rechnungswesen über alle Bestattungen wird durch die Politische Gemeinde Wäldi erledigt.
- Art. 10  
Bestatter** Der Bestatter wird vom Gemeinderat gewählt und führt die Anordnungen des Leiter Bestattungsamt aus. Der Gemeinderat schliesst mit Dritten entsprechende Verträge über das Einsargen, den Transportdienst, Lieferung von Särgen und Aufbahrungsräumlichkeiten ab.

## II. Bestattung

- Art. 11  
Bestattungsbewilligung** <sup>1</sup> Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalles richten sich nach den Bestimmungen der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung.  
<sup>2</sup> Jeder Todesfall in der Gemeinde Wäldi ist durch die Angehörigen dem Bestattungsamt Wäldi zu melden.  
<sup>3</sup> Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt.
- Art. 12  
Amtliche  
Todesanzeige** <sup>1</sup> Für Einwohner der Politischen Gemeinde Wäldi erfolgt eine amtliche Todesanzeige durch das Bestattungsamt.  
<sup>2</sup> Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann darauf verzichtet werden.
- Art. 13  
Organisation der  
Bestattung** <sup>1</sup> Der Leiter Bestattungsamt sorgt zusammen mit den Angehörigen für eine würdige Bestattung. Er regelt mit den Angehörigen folgende Angelegenheiten:
1. Art der Bestattung
  2. Zeitpunkt der Bestattung nach Absprache mit dem entsprechenden Pfarramt
  3. Zeitpunkt des Einsargens und der Überführung des Leichnams vom Sterbeort in die Aufbahrungsräume
  4. Bekanntgabe der Kosten bei Sonderwünschen
- <sup>2</sup> Der Leiter Bestattungsamt informiert die von der Bestattung betroffenen Stellen unverzüglich.
- Art. 14  
Bestattungsfrist** <sup>1</sup> Die Verstorbenen dürfen nicht früher als 48 Stunden nach dem Tode kremiert oder beerdigt werden.
- Art. 15  
Bestattungsart** <sup>1</sup> Die Feuerbestattung erfolgt, sofern die verstorbene Person oder die nächsten Angehörigen nicht ausdrücklich Erdbestattung verlangen.
- Art. 16  
Bestattungstermin** <sup>1</sup> Die Abdankungen finden normalerweise zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen wird nicht bestattet.

- Art. 17  
Kostenregelung  
Gebühren-  
ordnung**
- <sup>1</sup> Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Wäldi hatten, übernimmt die Gemeinde die Bestattungskosten gemäss Tarif- und Gebührenordnung Anhang 2.
- <sup>2</sup> Für die Bestattung eines Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Gemeinde wird für den Grabplatz eine einmalige Gebühr erhoben.
- <sup>3</sup> Für ehemalige Einwohner, welche während mindestens 10 Jahren in der Gemeinde Wäldi wohnhaft waren und wegen eines Aufenthalts in einem Alters- oder Pflegeheim oder betreuten Wohnen aus Wäldi weggezogen sind, gelten die Gebühren gem. Tarif A (Einwohner).
- <sup>4</sup> Die zu diesem Reglement gehörende Tarif- und Gebührenordnung (Anhang 2) wird vom Gemeinderat erlassen und bei Bedarf angepasst.

### III. Friedhof

- Art. 18  
Pietät**
- <sup>1</sup> Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung.
- Art. 19  
Zugang / Aufsicht**
- <sup>1</sup> Der Friedhof ist für jedermann zugänglich.
- <sup>2</sup> Das Mitführen von Tieren im Friedhof ist untersagt.
- Art. 20  
Feiern und  
Veranstaltungen**
- <sup>1</sup> Besondere Feiern und Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes.
- Art. 21  
Bepflanzung und  
Unterhalt**
- <sup>1</sup> Die Bepflanzung und der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Vernachlässigte Gräber werden zu Lasten der Angehörigen unterhalten.
- <sup>2</sup> Gross- und schnellwüchsige Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Gehen auf den Wegen stören, sind nicht zulässig. Die maximale Höhe der Pflanzen auf den Gräbern beträgt 60 cm. Das Gesamtbild störende, aufdringliche Pflanzen und unüblicher Grabschmuck sind zu unterlassen.
- Art. 22  
Anlagen und  
Einteilung der  
Gräber**
- <sup>1</sup> Es werden folgende Gräberarten unterschieden:
1. Erdbestattungsgräber für Erwachsene
  2. Erdbestattungsgräber für Kinder
  3. Urnengräber
  4. Gemeinschaftsgrab
- <sup>2</sup> Im Gemeinschaftsgrab werden nur Öko-Urnen zugelassen.
- <sup>3</sup> Die Bestattung erfolgt ausschliesslich nach dem Belegungsplan.
- Art. 23  
Grabmale**
- <sup>1</sup> Grabmale für den Friedhof Wäldi:
1. Die Gestaltung der Grabmale untersteht der Kontrolle des Bestattungsamtes. Es ist nur ein einheitliches Grabkreuz mit einer Porzellantafel und Grabeinfassung zugelassen. Das Bestattungsamt ist zuständig für das Besorgen und Setzen der Grabmale. Die Kosten hierfür werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.
  2. Die Einfassung der Gräber entlang der Längs- und Seitenwege wird durch das Bestattungsamt besorgt.
- <sup>2</sup> Grabmale für den Friedhof Lipperswil:
1. Die Grabmale sollen sich harmonisch in die Friedhofanlage einfügen. Es sind nur diejenigen Grabzeichen und Grabmaländerungen zulässig,

welche vom Bestattungsamt genehmigt worden sind. Die Entwürfe für die Grabmale sind dem Bestattungsamt zur Genehmigung vorzulegen.

2. Für die Grabmale gelten folgende Höchstmasse:
  - a) Für Erwachsenengräber 90 x 45 cm
  - b) Für Kindergräber 70 x 40 cm
  - c) Für Urnengräber 80 x 42 cm
  - d) Bei Holzkreuzen darf der Sockel den Boden höchstens um 5 cm überragen.

Bei den Urnengräbern sind Grabplatten (Liegeplatten) gestattet, sofern sie aus demselben Material wie die Grabsteine sind und die Masse von 50 x 40 cm haben. Sie sind auf der Höhe der Grabsteine leicht schräg anzubringen.

3. Für die Aufstellung von Grabmalen auf Erdbestattungsgräbern gilt eine Wartefrist von mindestens 6 Monaten. In jedem Fall jedoch, bis das nächstfolgende Grab belegt ist. Für die Aufstellung von Grabmalen auf Urnengräbern besteht keine Wartefrist. Die Kosten sind von den Angehörigen zu tragen.
4. Die Einfassung der Gräber entlang der Längs- und Seitenwege wird durch das Bestattungsamt besorgt.

**Art. 24  
Grabruhe**

<sup>1</sup> Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattung 25 Jahre.

<sup>2</sup> Bei Urnenbestattung beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Durch die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber wird die ursprüngliche Grabruhe nicht verlängert.

**Art. 25  
Grabräumung**

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit wird von der Friedhofkommission die Räumung entsprechend angeordnet.

<sup>2</sup> Die Räumung wird vorher durch öffentliche Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht. Zudem werden die Angehörigen, deren Adresse bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

<sup>3</sup> Über nicht abgeräumte Gegenstände verfügt das Bestattungsamt.

**Art. 26  
Haftung**

<sup>1</sup> Die Politische Gemeinde sowie die Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi übernehmen keine Haftung für Schäden, die an Grabmalern und Pflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen von Drittpersonen verursacht werden.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 27  
Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache bei der Friedhofkommission erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Wäldi Rekurs erhoben werden.

**Art. 28  
Härtefälle**

In begründeten Härtefällen ist die Friedhofkommission befugt, von den Bestimmungen dieses Reglementes abzuweichen.

**Art. 29  
Änderung**

<sup>1</sup> Die Revision des Bestattungs- und Friedhofreglementes kann jederzeit mit Zustimmung der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wäldi und der Kirchenvorsteherschaft Lipperswil-Wäldi beschlossen werden.

**Art. 30  
Inkraftsetzung**

1 Das Friedhof- und Bestattungsreglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Wäldi und dem Beschluss der Kirchenvorsteherschaft Lipperswil-Wäldi auf den 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 28. November 2003.

Vom Gemeinderat genehmigt am 6. Oktober 2022.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Dezember 2022.

**POLITISCHE GEMEINDE WÄLDI**

Der Gemeindepräsident



Adrian König

Die Gemeindegeschreiberin




Brigitte Vetsch

Von der Kirchenvorsteherschaft Lipperswil-Wäldi genehmigt am 20. September 2022.

**Für die Kirchgemeinde Lipperswil-Wäldi**

Die Präsidentin

Claudia Rubi

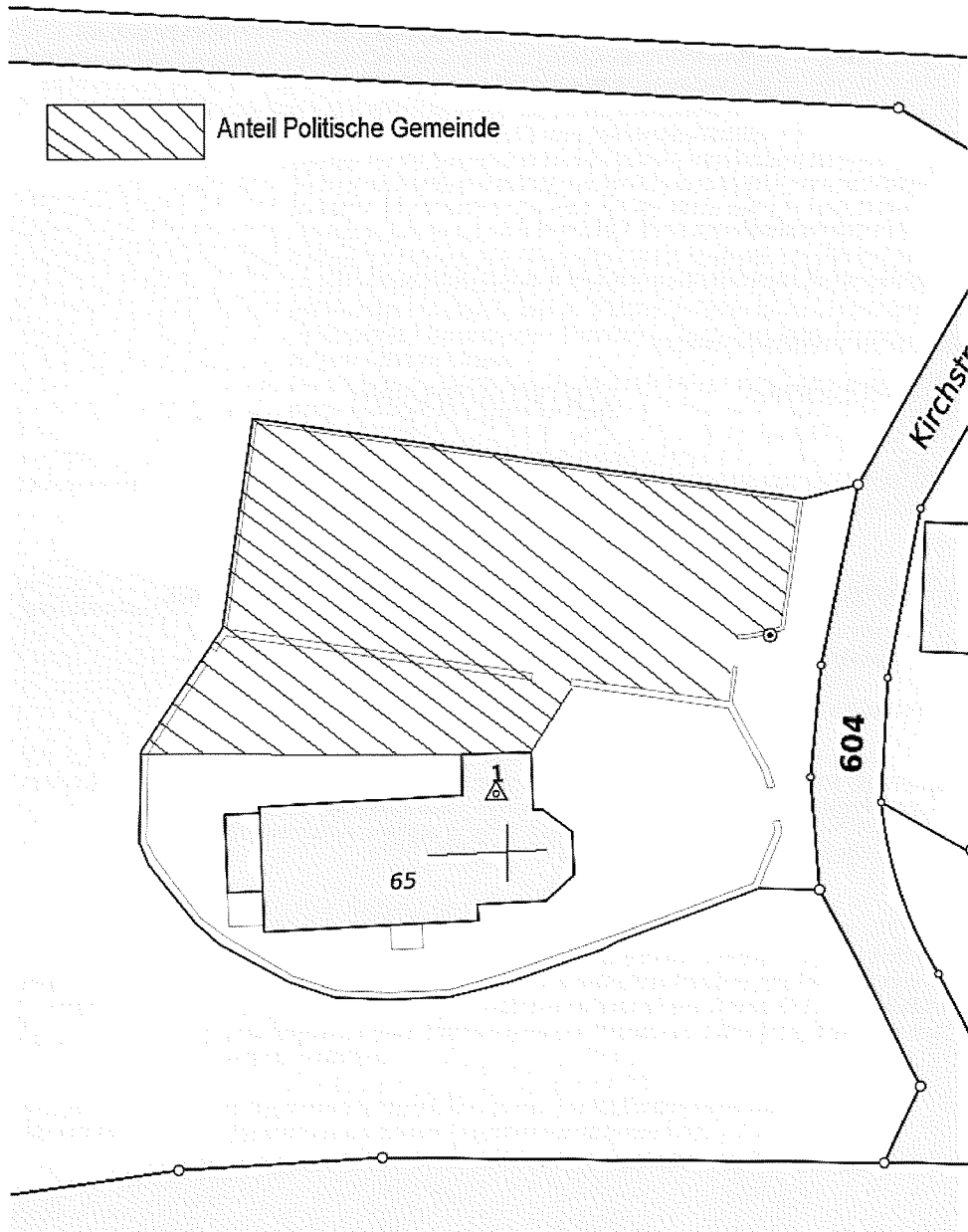


Die Aktuarin

Sandra Meier

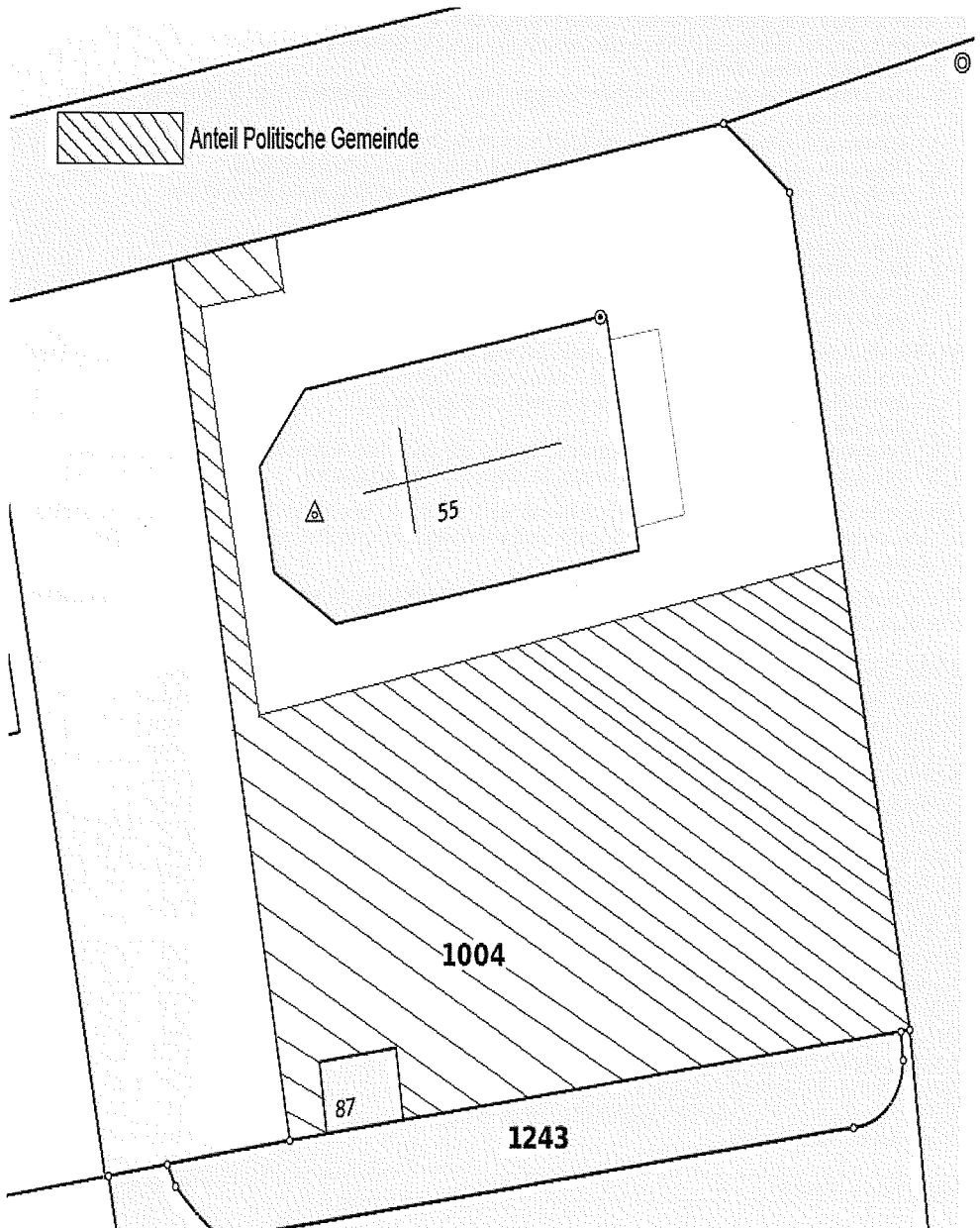


Anhang 1  
Situationsplan Friedhof Lipperswil





Anhang 1  
Situationsplan Friedhof Wäldi



## Anhang 2 Tarif- und Gebührenordnung

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Wäldi hatten, übernimmt die Gemeinde nachfolgende Leistungen an den Bestattungskosten:

1. Amtliche Todesanzeige
2. Die Lieferung eines gewöhnlichen Sarges inkl. Totenkleid/Kissen, das Einsargen und die Aufbahrung
3. Transporte vom Sterbeort (*im Kanton*) zum Aufbahrungsort
4. Überführung ins durch das vom Bestattungsamt definierte Krematorium
5. Einäscherung inklusive Standardurne und den Urnenrücktransport nach Wäldi
6. das Glockengeläut
7. das Überlassen eines Grabplatzes für die entsprechende Benützungsdauer
8. Begräbnis und Organisation (Verwaltungskosten)
9. Die einfache temporäre Beschriftung des Grabfeldes mit einem einheitlichen Beschriftungsschild

Die Hinterbliebenen tragen die Kosten weitergehender Ansprüche. Aussergewöhnliche Kosten sind:

1. Ärztliche Leichenschau / ärztliche Todesbescheinigung
2. Spezielle Sarganfertigungen und spezieller Sargschmuck
3. Spezialurnen
4. Bestattungs- und Abdankungskosten, welche die üblichen Aufwendungen überschreiten
5. Transporte für Bestattungen ausserhalb des Gemeindegebietes

Wird eine in der Gemeinde wohnhaft gewesene verstorbene Person auswärts bestattet, so leistet die Gemeinde einen Beitrag in der Höhe der Aufwendungen, die ihr bei der Bestattung in der Gemeinde Wäldi entstanden wären.

Für die Bestattung eines Verstorbenen ohne Wohnsitz in der Gemeinde wird für den Grabplatz eine einmalige Gebühr erhoben.

<b>A Für Einwohner der Gemeinde Wäldi / ehemalige Einwohner gem. Art. 17 Abs. 3</b>	
Erdbestattungsgrab	gratis
Urnengrab	gratis
Kindergrab	gratis
Beisetzung jeder weiterer Urne in ein bestehendes Grab	gratis
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	gratis
Beschriftung Gemeinschaftsgrab	CHF 1'000.00
Einmalige Gebühr für Unterhalt Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00
Keramikschild in Wäldi	CHF 150.00
Grabeinfassung in Wäldi und Lipperswil	gratis
<b>B Für Auswärtige</b>	
Erdbestattungsgrab	CHF 1'200.00
Urnengrab	CHF 800.00
Kindergrab	CHF 800.00
Beisetzung jeder weiterer Urne in ein bestehendes Grab	CHF 300.00
Beisetzung im Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00
Beschriftung Gemeinschaftsgrab	CHF 1'000.00
Einmalige Gebühr für Unterhalt Gemeinschaftsgrab	CHF 300.00
Organisation Bestattung	Nach Aufwand, mind. CHF 200
alle weitere Kosten	Nach Aufwand